

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 04.12.2015

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Jülich am 03.12.2015 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 17 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die **erforderliche** Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen je Sitzung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Artikel II

§ 18 Verdienstaufschlag, Fahrtkostenerstattung

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages. Der Verdienstaufschlag wird mit dem Beginn der Rats-, Ausschuss- bzw. Fraktionssitzung für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit bis maximal 19.00 Uhr gezahlt. Bei der Berechnung des Verdienstaufschlages ist die letzte angefangene Stunde je angefangener Viertelstunde anteilig zu berücksichtigen.

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) f) Im Rahmen des Verdienstaufschlages können Selbstständige auf Antrag die Anfahrtszeiten geltend machen. Die Anfahrtszeiten werden individuell ermittelt und minutengenau abgerechnet.

Artikel III

§ 19 Auslagenersatz der Fraktionen

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Art und Höhe der Zuwendungen werden in der vom Rat der Stadt Jülich erlassenen Richtlinie der Stadt Jülich über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen geregelt.

§ 19 Abs. 3 und 4 entfallen

Artikel IV Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 04.12.2015

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs